

Merkblatt zu Motorfahrzeugen und zum Führerausweis bei Wohnsitznahme im Kanton Solothurn

Motorfahrzeuge

Wenn Ihr Motorfahrzeug in Zukunft im Kanton Solothurn seinen Standort haben wird, müssen Sie Folgendes beachten:

Das Motorfahrzeug muss beim Grenzübertritt verzollt werden. Als Bestätigung dafür erhalten Sie vom Zoll einen Verzollungsnachweis (Formular 13.20A) mit Zollstempel.

Spätestens nach einem Jahr seit der Standortverlegung in den Kanton Solothurn muss Ihr Motorfahrzeug mit einem solothurnischen Fahrzeugausweis und solothurnischen Kontrollschildern versehen werden (Immatrikulation). Mit dem Datum der Immatrikulation beginnt die Steuerpflicht.

Damit das Motorfahrzeug immatrikuliert werden kann, müssen Sie es zur technischen Prüfung bei der Motorfahrzeugkontrolle anmelden. Diese benötigt dafür die folgenden Dokumente: einen Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft (wird elektronisch übermittelt), die ausländischen Zulassungspapiere, den Verzollungsnachweis für Fahrzeuge (vom Zoll erhalten), die Zollquittung (lautend auf den Namen des Halters in der Schweiz), die Mehrwertsteuerabrechnung sowie den Ausländerausweis.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Motorfahrzeugkontrolle erhalten Sie ein schriftliches Aufgebot für die technische Prüfung.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter 032 627 66 20.

Führerausweis

Spätestens nach einem Jahr seit der Wohnsitznahme in der Schweiz müssen Sie den ausländischen in einen schweizerischen Führerausweis umtauschen lassen. Dies gilt nicht, wenn Sie sich während dieser Zeit mindestens drei Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten.

Damit die Motorfahrzeugkontrolle den Umtausch vornehmen kann, müssen Sie ihr oder der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohnsitzgemeinde das ausgefüllte Formular „Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises“ (www.mfk-so.ch/formulare) mit einem farbigen Passfoto im Format 35 x 45 mm sowie den ausländischen Führerausweis im Original einreichen. Bitte beachten Sie, dass das Formular die Bestätigung eines Arztes oder Optikers über Ihr ausreichendes Sehvermögen (mit oder ohne Brille oder Kontaktschalen) enthält.

Sind die eingereichten Unterlagen vollständig, stellt Ihnen die Motorfahrzeugkontrolle einen schweizerischen Führerausweis zu.

Personen, die berufsmässig (z.B. Lastwagenfahrer) in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien B, B1, C, C1, D, D1 oder F führen möchten, müssen den schweizerischen Führerausweis der entsprechenden Kategorie vor Antritt der ersten berufsmässigen Fahrt erwerben.

Der Umtausch des ausländischen in einen schweizerischen Führerausweis erfolgt prüfungsfrei, wenn der ausländische Führerausweis in einem der folgenden Staaten erworben wurde:

Andorra*, Australien*, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Israel*, Italien, Japan*, Kanada*, Korea (Republik)*, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko*, Monaco*, Neuseeland*, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino*, Schweden, Singapur*, Slowakei, Slowenien, Spanien, Taiwan (Chinesisches Taipeh)*, Tschechische Republik, Tunesien*, Ungarn, USA* und Zypern. Zum Erwerb höherer Kategorien (Lastwagen, Car und Taxi) müssen Personen aus den Staaten mit einem * eine Zusatztheorieprüfung bestehen.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Führerausweise aus anderen Staaten müssen für den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises eine Kontrollfahrt absolvieren. Sie erhalten von der Motorfahrzeugkontrolle ein schriftliches Aufgebot.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter 032 627 66 11.